

Norbert Schlepp  
*Anti-Doping-Beauftragter im LVN*  
Rosenweg 6  
32457 Porta Westfalica

## **Das Problem mit dem Betreuer**

Das war sie schon wieder – die Leichtathletikweltmeisterschaft in Doha ist zu Ende! Monatlang haben Athleten, Betreuer und Funktionäre sich darauf vorbereitet und zu ihrem Gelingen beigetragen, und nun ist sie bereits wieder vorbei.

Wie soll man sie bewerten? Ich will das anderen überlassen. Ein Höhepunkt aus deutscher Sicht war sicherlich der 5.000-Meter Lauf von Konstanze Klosterhalfen. Mit ihrem mutigen und wohl überlegt erscheinenden Lauf hat uns die junge Leverkusenerin alle begeistert. Sie hat sich in einer übermächtig erscheinenden Gruppe afrikanischer Läuferinnen behauptet und hat sich in unser aller Herzen gelaufen. Sie war eine Werbung für die Leichtathletik. Danke Konstanze!

So sehr wir ihr für die Zukunft alles Gute wünschen und uns noch auf viele Erfolge mit ihr freuen, muss man doch feststellen, dass über ihr so etwas wie ein Damoklesschwert schwebt. Noch während der Weltmeisterschaft wurde nämlich bekannt, dass Alberto Salazar von der US-Anti-Doping-Agentur wegen eines Doping-Vergehens für 4 Jahre gesperrt wurde. Alberto Salazar ist der Chef einer Trainingsgruppe von Leichtathleten in den USA, des "Nike Oregon Projekts", der auch Konstanze angehört. Obwohl sie selbst über jeden Doping-Verdacht erhaben ist, könnte sie damit dennoch in das Räderwerk der Anti-Doping-Regelwerkes geraten.

Nach Art. 2.10 des Anti-Doping-Codes der Welt Anti-Doping Agentur (WADA) ist nämlich jedem Athleten der Umgang mit gesperrten Athletenbetreuern verboten. Das Verbot gilt sowohl für den direkten Umgang mit den gesperrten Betreuern als auch für den Umgang mit dessen Stroh- und Mittelsmännern. Verstößt ein Athlet gegen dieses Verbot, droht ihm selbst eine Sperre bis zu 2 Jahren.

Leider lässt der Anti-Doping-Code der WADA eine präzise Beschreibung des Begriffs "Umgang" vermissen. Rechtsprechung der Sportgerichte dazu existiert m. W. nicht. Klar ist nur, dass das Verbot nicht alle Lebensbereiche erfasst und sich auf die "sportliche und berufliche Funktion" beschränkt. Was aber heißt das? Liegt ein Verstoß gegen das Verbot etwa schon vor, wenn der Athlet seinem Betreuer einen guten Tag wünscht oder ihm zum Geburtstag gratuliert? Und was ist, wenn der gesperrte Betreuer dem Athleten für den bevorstehenden Wettkampf alles Gute wünscht? Was, wenn er dabei versteckt mit den Augen zwinkert und vielleicht noch ergänzt, denke an das, was ich dir geraten habe? Ist das schon verbotener Umgang in sportlicher Funktion? Niemand weiß zurzeit, wo die Grenze zwischen verbotener Umgang und erlaubtem Kontakt im Einzelfall zu ziehen ist. Der Athlet, der sich in diesem Umfeld bewegt, ist nicht zu beneiden. Er steht gleichsam in einem Minenfeld, jeder Schritt in die eine oder andere Richtung kann gefährlich sein. Will man auf der sicheren Seite sein und jedem Risiko ausweichen, bleibt nur der völlige Abbruch jeglichen Kontaktes zu dem gesperrten Betreuer.

Wie Konstanze sich nun entscheiden wird, müssen wir abwarten. Jeder Schritt will gut überlegt sein. Hoffen wir für sie, dass sie das richtige Maß zwischen erlaubtem Kontakt

---

und unerlaubtem Umgang findet. Dafür drücken wir ihr die Daumen und wünschen aus ganzem Herzen:

Konstanze, viel Glück!

Norbert Schlepp

*Anti-Doping-Beauftragter im LVN*